

Information über Druckgeräterichtlinie 97/23/EG

Die Druckgeräterichtlinie ersetzt ab Juni 2002 alle nationalen Regelwerke wie z.B. TRD und TRbF. Für Armaturen und Luftverteiler der Armaturenfabrik Schneider gelten die nachfolgenden Regelungen.

Armaturen für die Meß- und Regeltechnik, deren Nennweite DN < 25 ist, werden entsprechend der DGRL Leitlinie 2/17 nach Artikel 3.3 (gute Ingenieurpraxis) eingruppiert.

Eine CE - Kennzeichnung darf nicht durchgeführt werden.

Unter diese Regelung fallen:

- Absperrventile
- Ventilblöcke
- Ventilblock-Kombinationen
- Monoflansche
- Umschalhähne
- VariAS - Blöcke
- Kugelhähne
- Überdruckschutzvorrichtungen
- Stoßminderer
- Abgleichgefäße
- Wassersackrohre

Flansche und Flush - Ringe sind nicht kennzeichnungspflichtig entsprechend der Druckgeräterichtlinie.

Meßblenden unterliegen der DGRL und werden nicht nach Artikel 3.3. eingruppiert.

Luftverteiler werden für Medien der Gruppe II ausgelegt und in Behälter eingruppiert.

Bei Einstufung in nachfolgende Kategorien erfolgt die entsprechende Kennzeichnung:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Artikel 3.3 | keine Kennzeichnung |
| 2. Kategorie I | Modul A Kennzeichnung „CE“ |
| 3. Kategorie II | Modul A1 Kennzeichnung „CE 0036“ |
| 4. Kategorie III | Modul B+C1 Kennzeichnung „CE 0036“ |

Modul A Interne Fertigungskontrolle

Modul A1 Interne Fertigungskontrolle mit Überwachung der Abnahme

Modul B+C1 Baumusterprüfung und Konformität mit der Bauart

Armaturenfabrik Franz Schneider GmbH + Co. KG

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

ppa. Axel Müller
Leitung Geschäftsbereich Industriearmaturen

i.V. Martin Weingart
Leitung Qualität

H. Gröppel
Sachverständiger



Stand: 11.03.2011